

**Einladung
zur 5. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses
am 11.06.2015
um 17:00 Uhr im Europasaal**

Tagesordnung

I. Öffentlich

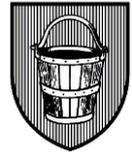
- | | |
|---|--|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 11.03.2015 |
| 3 | 04 - 16 0380/2015 Richtlinien über die finanzielle Ausgestaltung für die Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein |
| 4 | 04 - 16 0381/2015 Kindertagesbetreuung im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz); hier: Berichterstattung und Maßnahmen |
| 5 | Mitteilungen und Anfragen |
| 6 | Einwohnerfragestunde |

II. Nichtöffentlich

- 7 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 08.01.2015
- 8 04 - 16 0382/2015 Bericht über Hilfeplanverfahren im Rahmen der §§ 27 ff, 35a SGB VII;
hier: Fallvorstellungen
- 9 Mitteilungen und Anfragen

46446 Emmerich am Rhein, den 21. Mai 2015

Jan Ludwig
Vorsitzender



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 16	
		0380/2015	21.05.2015

Betreff

Richtlinien über die finanzielle Ausgestaltung für die Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	11.06.2015
Rat	23.06.2015

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Richtlinien über die finanzielle Ausgestaltung für die Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein mit Wirkung zum 01.08.2015.

Sachdarstellung :

I. Grundlagen:

Die Kindertagespflegeperson erhält gem. § 23 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe- (SGB VIII) eine laufende Geldleistung, die folgende Leistungen umfasst:

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach Maßgabe von Absatz 2a des § 23 SGB VIII
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

Die letzte Gesetzesänderung hatte insbesondere mit der Einführung der leistungsgerechten Ausgestaltung nach §23 Abs. 2a SGB VIII zum Ziel, dass die Tätigkeit mittelfristig „ab einem gewissen Umfang der Ausübung“ ein auskömmliches Einkommen der Tagespflegepersonen ermöglicht.

Bei der Angemessenheit der laufenden Geldleistung handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff und es besteht bei der Festsetzung zudem ein Beurteilungsspielraum, der durch Rechtsprechung und Literatur inzwischen bewertet ist. Dies wurde in den Richtlinien eingearbeitet.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII verpflichtet, eine bedarfsgerechte Anzahl von Betreuungsplätzen für Kinder in Kindertagespflege vorzuhalten und muss gegenüber Kindern ab Vollendung des ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres entsprechende Rechtsansprüche erfüllen. Darüber hinaus soll der Jugendhilfeträger gemäß § 24 Abs. 3 und 4 SGB VIII Betreuungsangebote für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bei besonderem Bedarf oder als ergänzendes Angebot vorhalten.

Die Kindertagespflege stellt ein gleichrangiges Angebot im Vergleich zu den Kindertageseinrichtungen dar (§ 24 SGB VIII). Eltern haben das Recht, zwischen den im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanungen zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten gemäß § 3a Kinderbildungsgesetz (KiBiz) zu wählen.

Seit dem 1. August 2014 ist landesgesetzlich in § 23 Abs. 1 Satz 3 KiBiz festgeschrieben, dass Eltern an den Kosten der Kindertagespflege ausschließlich über die Elternbeiträge zu beteiligen sind und keine privaten Zuzahlungen an die Tagespflegeperson erfolgen dürfen. Private Elternbeiträge an die Tagespflegeperson sind nur für Zeiten zulässig, in denen die Betreuung nicht im Rahmen von öffentlich finanzierter Kindertagespflege, sondern privat erfolgt.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die gesamten Kosten der Kindertagespflege vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Der Rechtsanspruch ist nur dann vollumfänglich erfüllt, wenn die Leistungsberechtigten ausschließlich nach § 90 SGB VIII zu den Kosten der Leistung herangezogen werden. Denn bei der Schaffung einer bedarfsgerechten Betreuung, einschließlich leistungsgerechter Vergütungen, sind private Zuzahlungen der Eltern grundsätzlich nicht vorgesehen. Werden zusätzlich zu den Kostenbeiträgen private Zuzahlungen verlangt, steht nicht allen Eltern der Zugang zur Kindertagespflege offen, das Wunsch- und Wahlrecht wird deutlich eingeschränkt.

Die Tagespflegeperson trägt bisher das Risiko, wenn ein Kind, z.B. wegen Krankheit, die Betreuung nicht in Anspruch nimmt und die Leistungen entsprechend gekürzt werden – das „Auslastungsrisiko“ wird somit vollständig auf die Tagespflegeperson verlagert. Feste Rahmenbedingungen bezüglich der Handhabung dieser Fehlzeiten würde den Tagespflegepersonen Sicherheit bei ihrer Tätigkeit bieten und damit die Kindertagespflege als gleichrangiges Angebot zu den Kindertageseinrichtungen aufwerten. Gemäß § 13e Abs. 2 KiBiz liegt die Anzahl der Schließungstage in Kindertageseinrichtungen zwischen 20 und 30 Werktagen.

Hier sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefragt, entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen, zu denen natürlich auch und gerade die Abbildung von Ausfallzeiten in der Vergütungssystematik gehört und somit die Tagespflege als Beschäftigungsfeld attraktiv wird. Dabei ist die Kindertagespflege eine alternative Betreuungsform, die vor allem für die Kinder im U3-Bereich als besonders geeignet scheint, da sie in familienähnlichen Strukturen und in überschaubaren Gruppen stattfindet.

Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson differenziert sich in Sachaufwand und dem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung. Die Kosten für den Sachaufwand (Betriebskosten), die vom Jugendamt Emmerich anerkannt werden, belaufen sich derzeit auf 1,90 €. Davon zu bestreiten sind Ausgaben für die Verpflegung, Verbrauchskosten (z.B. Wasser, Strom, Heizung, Müllgebühren etc.), Ausgaben für Ausstattungsgegenstände (z.B. Kinderbett, Wickeltisch, Kinderwagen, Bollerwagen etc.), altersgemäßes Spiel- und Bastelmaterial und Freizeitaktivitäten. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung stellt die eigentliche Vergütung der Tagespflegeperson dar, der sich, bei einer Gesamtvergütung von 4,50 €, unter Abzug der angenommenen Sachkosten/Betriebskosten, auf 2,60 € beläuft und zu versteuern ist.

Die Betreuung in Kindertagespflege ist in der Jugendhilfeplanung der Stadt Emmerich am Rhein ein wichtiger Faktor zur Sicherstellung des Rechtsanspruches und erfährt hier gute Akzeptanz. Viele Eltern wünschen diese Betreuungsform aufgrund der familienähnlichen Strukturen und der kleineren Gruppengrößen oder zur Abdeckung von ergänzender Betreuung.

Die neuen Richtlinien kommen somit auch den Familien in Emmerich am Rhein zu Gute, die eine flexible Betreuung benötigen. Eine gute Infrastruktur für frühkindliche Bildung und Betreuung ist für Familien Grundlage für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 04.12.2015 wurde bereits eine Erhöhung der Vergütungssätze ab dem 01.01.2015 vorgenommen. Gleichzeitig wurde angekündigt, dass eine detaillierte Ausarbeitung der Förderrichtlinien über die finanzielle Ausgestaltung für die Kindertagespflege in einer der nächsten Sitzungen vorgestellt wird. Darin sollen auch Regelungen zu Fehl- und Ausfallzeiten enthalten sein.

Die Stadt Emmerich am Rhein kann somit die finanzielle Ausgestaltung der Kindertagespflege durch die nunmehr erstellten Richtlinien über die finanzielle Ausgestaltung für die Kindertagespflege, **lt. Anlage**, vornehmen.

Insbesondere werden durch die Richtlinien folgende Bereiche geregelt:

- Erhöhung der Stundensätze ab 01.01.2015 entsprechend dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 04.12.2014
- Vergütung als Pauschalzahlung inklusive Ausfallzeiten Tagespflegeperson und Fehlzeiten des Kindes, neu ab dem Kindergartenjahr 2015/2016
- Vertretungsregelung
- Erweiterung der Sonderzeitenregelung für die ergänzende Betreuung sowie am Wochenende
- Erstattung weiterer Aufwendungen

Pauschalauszahlungen, die Fehl- und Ausfallzeiten der Tagesmutter und des Tageskindes mit abdecken, erfolgen mittlerweile in allen umliegenden Städten und Kreisen. Weitere Anpassungen sind im Rahmen der KiBiz-Revision bereits erfolgt bzw. werden derzeit überarbeitet.

Eine pädagogisch gute Qualität der Betreuung in Kindertagespflege ist grundsätzlich sicherzustellen. Um dies zu gewährleisten ist eine regelmäßige Reflexion und Fortentwicklung der vorhandenen Strukturen erforderlich. Als weiteres Ziel beabsichtigt das Jugendamt Emmerich der Stadt Emmerich, Richtlinien über Qualitätsstandards in der Kindertagespflege zu erarbeiten. Eine Anpassung an die gesetzlichen Grundlagen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) soll, insbesondere unter Berücksichtigung von § 13 KiBiz, erfolgen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Im Haushaltsansatz für 2015 bei Produkt 1.100.06.01.01/ 53310000 bereits in Mehrbedarf in Höhe von 90.000 € eingerechnet (Bezug JHA Sitzung 04.12.2014 und 08.01.2015).

Unter Berücksichtigung der derzeitigen Fallzahlen wird davon ausgegangen, dass die Haushaltsmittel für das Jahr 2015 ausreichend sind.

Für das Jahr 2016 wird für den Bereich der Tagespflegeleistungen derzeit ein Mittelbedarf in Höhe von 503.000 € angenommen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:
04 - 16 0380 2015 A 1 Richtlinien zum 01.08.2015



Richtlinien über die finanzielle Ausgestaltung für die Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein (Stand 01.08.2015)

Nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ist die Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen ein gleichrangiges Angebot. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den beiden Betreuungsformen ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie und steht damit in der Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses. Eine leistungsorientierte Höhe der laufenden Geldleistungen an die Tagespflegeperson (vgl. § 23 Sozialgesetzbuch VIII (nachfolgend SGB)) sollte entsprechend geregelt sein.

1. Förderung in der Kindertagespflege

Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung.

Der Sachaufwand soll alle Betriebsausgaben, die im Haushalt der Tagespflegeperson entstehen, abdecken. Zur Anrechnung angemessener Sachkosten wird vom Jugendamt Emmerich ein Betrag von 1,90 € pro Kind und Betreuungsstunde anerkannt. In den aufgeführten Stundensätzen (siehe Punkt 2 dieser Richtlinien) sind die Sachkosten bereits enthalten.

Grundsätzlich besteht alternativ die Möglichkeit, gegenüber der Finanzbehörde im Einzelfall höhere Betriebsausgaben nachzuweisen.

Die Förderleistung bezieht sich auf die Erziehung, Bildung, Betreuung und Förderung der Kinder. Der Betrag der Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten.

2. Grundsätzliche Höhe der Förderleistung

2.1 Eingewöhnung

In der Eingewöhnungsphase wird der reguläre Stundensatz gezahlt. Der Stundenumfang wird individuell anhand der Bedürfnisse des Kindes durch die Fachberatung Kindertagespflege in Zusammenarbeit mit den Eltern und Tagespflegepersonen abgestimmt.

2.2 Regelstundensatz

Kindertagespflegepersonen mit entsprechender Qualifikation erhalten einen Regelstundensatz i. H. v. 4,50 €/Std. je Kind.

2.3 Kinder mit besonderem Förderbedarf

Für ein Kind mit besonderem Förderbedarf wird ein Stundensatz i.H.v. 5,50 €/Std. gewährt.

Ein besonderer Betreuungsbedarf wird von der Fachberatung Kindertagespflege jeweils einzelfallabhängig geprüft.

2.4 Ergänzende Betreuung

Für eine ergänzende Betreuung in Kindertagespflege wird außerhalb der jeweiligen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen/Schulbetreuung ein erhöhter Stundensatz i.H.v. 5,50 €/Std. gezahlt. Abweichende Regelungen können in Einzelfällen durch die Fachberatung der Kindertagespflege genehmigt werden.

2.5 Wochenende

An Samstagen und Sonntagen wird der erhöhte Stundensatz von 5,50 €/Std. gezahlt.

2.6 Vergütung von Nachtstunden

In der Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr erfolgt eine Vergütung i.H.v. 2,00 €/Std.

3. Erstattung weiterer Aufwendungen

3.1 Kostenerstattung für Unfall-, Renten- Kranken- und Pflegeversicherung

Auf Grundlage des § 23 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 SGB VIII werden folgende Leistungen zusätzlich zum Stundensatz erstattet:

- nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer üblichen und angemessenen Unfallversicherung der Tagespflegeperson. Zur Orientierung dient dabei der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung.
- 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Als angemessen gilt der monatliche Beitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Erstattung der Aufwendungen für Alterssicherung, Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt nur für die Zeit der Gewährung von Jugendhilfe im Rahmen der öffentlich finanzierten Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein.

Es finden nur Einnahmen aus öffentlich geförderten Kindertagespflegeverhältnissen der Stadt Emmerich am Rhein bei der Berechnung der zu erstattenden Beiträge Berücksichtigung.

Der Nachweis soll jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Jahres durch die Tagespflegeperson eingereicht werden. Die Erstattung erfolgt jeweils für den zurückliegenden Zeitraum.

3.2 Kostenbeteiligung an der Qualifizierung:

Die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Kostenbeteiligung seitens des Jugendamtes sind:

- eine positive Bewertung im Eignungseinschätzungsverfahren durch die Fachkraft Kindertagespflege
- die erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung nach dem DJI – Curriculum und entsprechender Zertifizierung durch den Bundesverband für Kindertagespflege. Alternativ wird eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung anerkannt (Mindestvoraussetzung ist der Status als Kinderpflegerin mit Zusatzanerkennung im Bereich Kindertagespflege).

- tatsächliche Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson für das Jugendamt Emmerich am Rhein

Danach werden die Kosten für die Qualifizierung hälftig von der Stadt Emmerich am Rhein übernommen.

Als Nachweis dient eine formelle Bestätigung des Maßnahmeträgers.

4. Vergütung als Pauschalleistung

Die durchschnittlichen Betreuungsstunden werden grundsätzlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Stundensätze, unter Punkt 2 dieser Richtlinien, als monatliche Pauschale festgesetzt und ausgezahlt.

Die Pauschale deckt zusätzliche Betreuungszeiten, betreuungsfreie Zeiten und sonstige Fehl- und Ausfallzeiten mit ab.

Das Jugendamt behält sich vor, Nachweise über die geleistete Betreuungszeit zu fordern.

Die Auszahlung der Geldleistung erfolgt grundsätzlich monatlich im Nachhinein. Überzahlte Geldleistungen sind zu erstatten oder werden gegebenenfalls verrechnet.

Beginnt oder endet ein Tagespflegeverhältnis innerhalb eines Monats, werden die erbrachten Leistungen anteilig berechnet. Änderungen im Umfang des Betreuungsverhältnisses innerhalb eines Kalendermonats werden ebenfalls anteilig berücksichtigt.

Mit den laufenden Geldleistungen und den Erstattungen zur Unfall-, Renten- sowie der Kranken- und Pflegeversicherung sind für die Stadt Emmerich am Rhein alle Aufwendungen der Kindertagespflegeperson abgegolten. Soweit die Förderung in Kindertagespflege gem. § 23 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) erfolgt, ist eine angemessene Zuzahlung für Mahlzeiten durch die Eltern an die Tagespflegeperson zulässig.

4.1 Fehlzeiten Tageskind

Bei Fehlzeiten der betreuten Kinder, welche eine Länge von 21 aufeinander folgenden Kalendertagen nicht überschreitet, wird die Pauschale ungekürzt weitergezahlt (siehe Punkt 5. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten).

4.2 Ausfallzeiten Tagespflegeperson

Bei Unterbrechung der Betreuungszeiten durch Urlaub (25 Tage pro Kalenderjahr, ausgehend von einer 5 Tage Woche) und Krankheit (10 Tage pro Kalenderjahr) der Tagespflegeperson wird die monatliche Geldleistung/Pauschale weitergezahlt.

Der Urlaub ist frühzeitig mit den Sorgeberechtigten abzustimmen.

Bei längerer Abwesenheit wird die laufende Geldleistung entsprechend um die ausfallenden Betreuungstage gekürzt.

4.3 Vertretungsregelung

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Eltern und die Tagespflegepersonen die geplante betreuungsfreie Zeit abstimmen. Die Vertretung soll durch die Tagespflegeperson bei einer anderen anerkannten Tagespflegeperson organisiert und sichergestellt werden. In diesen Fällen erfolgt keine Kürzung der pauschalierten Förderleistung und keine Zusatzleistung an die Vertretung. Das Vertretungssystem sollte so organisiert sein, dass ein Ausgleich der Vertretungszeiten untereinander gegeben ist.

Sofern in Ausnahmefällen die Vertretung über das Jugendamt organisiert wird, steht die entsprechende Förderleistung für das jeweils zu betreuende Kind der vertretenden Tagespflegeperson zu. In diesen Fällen ist das Jugendamt spätestens 8 Wochen vorher zu informieren.

5. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Fehl- und Ausfallzeiten der eigenen Person sowie des Tagespflegekindes sind durch die Tagespflegeperson dem Jugendamt mitzuteilen, sofern sie über die Ausfallzeiten der Punkte 4.1 und 4.2 hinausgehen.

Die bewilligte Geldleistung endet mit Wegfall des Bedarfs. Die Personensorgeberechtigten haben Veränderungen in ihren persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen gemäß § 60 SGB I unverzüglich mitzuteilen. Bei fehlender Mitwirkung und Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen kann es zu Rückforderungsansprüchen kommen.

Änderungen des Bedarfs sowie das Betreuungsende sind über die entsprechende Änderungsmitteilung rechtzeitig schriftlich beim Jugendamt anzuzeigen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.08.2015 in Kraft.



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 16 0381/2015	21.05.2015

Betreff

Kindertagesbetreuung im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz); hier:
Berichterstattung und Maßnahmen

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	11.06.2015
----------------------	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Berichterstattung der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Gemäß § 8 KiBiz sollen Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden. Neben körperlichen Beeinträchtigungen können u.a. auch Entwicklungs- und Sprachentwicklungsverzögerungen, emotional-soziale Störungen, starke Verhaltensauffälligkeiten eines Kindes sowie eine seelische Behinderung vorliegen.

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat seit dem Kindergartenjahr 2014/2015 ein neues Fördersystem für Kinder mit (drohender) Behinderung (KmB) in Kindertageseinrichtungen eingeführt.

Im Rahmen der Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (Flnk) wird den Trägern durch den LVR ein Pauschale in Höhe von 5.000,00 € jährlich pro Kind gewährt. Eine Förderung ist allerdings nur möglich, wenn das örtliche Jugendamt einer Platzreduzierung in der jeweiligen Gruppe zustimmt. Bisher wurde in guter Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen und Trägern versucht, für alle Kinder, die eine entsprechende Förderung benötigten, die Platzreduzierung zu genehmigen.

Es kann festgestellt werden, dass die Anzahl der Kinder, die aufgrund einer (drohenden) Behinderung eine besondere Förderung benötigen, in den vergangenen Jahren stark angestiegen ist.

Entwicklung der Plätze für Kinder mit (drohender) Behinderung jeweils zum Stichtag 15.03.

Kindergartenjahr 2012/2013: 36 Plätze

Kindergartenjahr 2013/2014: 48 Plätze

Kindergartenjahr 2014/2015: 52 Plätze

Kindergartenjahr 2015/2016: 62 Plätze

Bereits jetzt kann festgestellt werden, dass die Anzahl der Plätze für KmB für das Kindergartenjahr 2015/2016 nicht ausreichend sein wird. Die Träger der Kindertageseinrichtungen melden kontinuierlich KmB nach.

Aus der Anlage zu § 19 KiBiz ergibt sich, dass für die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, der Träger der Einrichtung grundsätzlich den 3,5 fachen Satz der Kindpauschale III b erhält. Wird nach dem Stichtag 15.03. eines Jahres oder im laufenden Kindergartenjahr festgestellt, dass ein Kind zum Personenkreis nach § 53 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe –(SGB XII) gehört, kann hierfür unterjährig die Pauschale beantragt werden.

Die Stadt Emmerich am Rhein übernimmt zum einen die zusätzlichen Kosten und muss zum anderen im Rahmen der Jugendhilfeplanung berücksichtigen, dass sich die Gesamtzahl der Plätze in Kindertageseinrichtungen durch die Platzreduzierung verringert. Dies hat Einfluss auf die Betreuungsquote der Bedarfsplanung.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage ist die Anzahl der Plätze für KmB für das Kindergartenjahr 2015/2016 bereits auf 70 Kinder angestiegen. Allerdings liegt die Anerkennung nach § 53 SGB XII bisher nicht für alle Kinder vor.

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Emmerich am Rhein wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass aufgrund der Entwicklung der Fallzahlen, die Haushaltsmittel für das Jahr 2015 eventuell nicht ausreichen.

Weiterhin werden, unter Berücksichtigung weiterer Zuzüge von Familien nach Emmerich am Rhein sowie der Platzreduzierungen für KmB die bestehenden Kindergartenplätze, in den folgenden Jahren vermutlich nicht ausreichen. Derzeit werden in einzelnen Kindergartengruppen, die keine KmB betreuen, Überbelegungen genehmigt. Darüber hinaus können Platzreduzierungen im Kindergartenjahr 2015/2016 teilweise nicht umgesetzt werden.

Für das Kindergartenjahr 2015/2016 sind derzeit alle Ü3-Plätze belegt. Es gibt noch einige Plätze für 2-jährige Kinder die frei sind. Aufgrund der Förderung im Investitionskostenbereich dürfen diese jedoch nur mit älteren Kindern belegt werden, sobald für alle U3-Kinder der Bedarf erfüllt ist. Da es noch zu Nachmeldungen im U3-Bereich kommen kann, wird mit einer Fehlbelegung dieser Plätze zunächst bis September/Oktober 2015 abgewartet.

Der JHA wird über die Entwicklungen zeitnah informiert.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3

Johannes Diks
Bürgermeister